

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 132/14 B

L 2 U 88/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 98 U 599/10 (SG Berlin)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das vorbezeichnete Urteil des LSG mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 10.6.2014 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat sie ua ausgeführt, der Vertretungszwang vor dem BSG verletze sie in ihren Grundrechten.
- 2 Die Klägerin kann, worauf sie durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Durch diesen Vertretungszwang wird sie nicht in ihren Grundrechten verletzt (*BVerfG vom 19.11.1992 - 1 BvR 1233/92 - SozR 3-1500 § 160a Nr 12*).
- 3 Das von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

